

Stuttgart, 14.05.2018

## **Erhöhung der Förderung der Schlupfwinkel GbR (Trägerverbund aus Caritasverband für Stuttgart e.V./Evangelischer Gesellschaft Stuttgart e.V.) - Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2018/2019**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	11.06.2018

### **Beschlussantrag**

1. Der Erhöhung der Förderung der Schlupfwinkel GbR (Trägerverbund aus Caritasverband für Stuttgart e.V. und Evangelischer Gesellschaft Stuttgart e.V.) um 26.900 EUR auf 121.100 EUR im Jahr 2018 sowie um 29.000 EUR auf 125.100 EUR im Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Den besonderen Nebenbestimmungen zur Förderung des Schlupfwinkels (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.
3. Mit Inkrafttreten der oben genannten Nebenbestimmungen werden die bislang geltenden Regelungen gegenstandslos.

### **Kurzfassung der Begründung**

Der Gemeinderat hat in den Haushaltsplanberatungen 2018/2019 beschlossen, ab dem 01.01.2018 zusätzliche Mittel für die Förderung der Schlupfwinkel GbR zur Verfügung zu stellen (s. Beschlussantrag 1).

Der Schlupfwinkel Stuttgart ist eine niederschwellige Anlauf- und Kontaktstelle für junge Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben und in ungesicherten Verhältnissen leben (siehe auch GRDRs 487/2017 – „Förderung des Angebots „Schlupfwinkel“ ab dem Jahr 2018 – Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2018/2019).

Der Schlupfwinkel wird seit dem Jahr 1996 mit einem Zuschuss von 60 % der tatsächl. Personalkosten für 3,0 Fachkraftstellen von der Stadt Stuttgart bezuschusst. Die übrigen Kosten (Miet-, Mietneben-, Sach- und Verwaltungskosten) hat der Trägerverbund über Spenden und Eigenmittel finanziert.

Die Förderung des Schlupfwinkels wurde auf der Basis der ab 2018 beschlossenen Haushaltsmittel und auf der Grundlage der einheitlichen und transparenten Fördersystematik kalkuliert (s. GRDRs 718/2015) und beträgt nun rund 52 % der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Förderung erfolgt auf der Basis von Bescheiden verbunden mit besonderen Nebenbestimmung (s. Beschlussantrag 2).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

-

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen zur Förderung des Schlupfwinkels

**Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) zum städtischen Zuschuss der Schlupfwinkel GbR (Trägerverbund der Gesellschafter Caritasverband für Stuttgart e.V. und Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.)**

- gültig ab 01.01.2018

## **1. Grundsätze zur Durchführung**

### **1.1. Grundsätzliches**

Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für junge Menschen in Stuttgart sind insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Lebenssituationen von Mädchen und Jungen, eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe.

### **1.2. Fördergrundlage**

Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb einer niedrigschwelligen Anlauf- und Kontaktstelle sowie Streetwork an den Treffpunkten der Zielgruppe in der Stuttgarter Innenstadt auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 13 SGB VIII. Der Schlupfwinkel wird in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, deren Gesellschafter der Caritasverband für Stuttgart e.V. und die Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. sind. Der Caritasverband für Stuttgart e.V. ist Abrechnungsträger des Angebots.

### **1.3. Zielgruppe**

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 21 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben und in ungesicherten Verhältnissen leben.

### **1.4. Ausgestaltung des Angebots**

Mit der Förderung ist insbesondere folgendes Angebot verbunden:

- Offener Treff mit der Möglichkeit zu duschen und Wäsche zu waschen
- ggf. Frühstück und warme Mahlzeiten
- Beratung, Begleitung, Hilfevermittlung
- Gruppen- und Freizeitangebote

### **1.5. Angebotsveränderungen**

Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots, insbesondere wenn dies eine höhere Förderung zur Folge haben würde, können nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen werden.

### **1.6. Verpflichtungen**

- Der Träger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sowie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 61 Abs. 3) SGB VIII abzuschließen.
- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.
- Der Träger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und zur Kooperation mit der fachlich zuständigen Handlungsfeldkonferenz.

## **2. Art und Umfang der Zuwendung**

2.1 Für den Betrieb des Schlupfwinkels mit 3,0 Fachkraftstellen erhält der Caritasverband für Stuttgart e.V. als Abrechnungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche pauschale Zuwendung in Höhe von:

<b>2018</b>	121.100 €	<b>2019</b>	125.100€
-------------	-----------	-------------	----------

2.2 Mit dieser Pauschale sind alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Personal-, Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.

2.3 Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen nur von Fachkräften i. S. d. § 72 Abs. 1 SGB VIII besetzt werden.

2.4 Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

2.5 Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden keine Investitionszuschüsse gewährt.

## **3 Verwendung der Zuwendung und Verfahren**

3.1 Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Der Zuschuss ist ausschließlich für die unter Pkt. 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.

3.2 Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlichen städtischen Zuschusses bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Pkt. 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden. Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden auf den Zuschuss angerechnet.

3.3 Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß Pkt. 2 stellt eine Maximalförderung dar. Angebote, die nicht in diesen Nebenbestimmungen geregelt sind, rechtfertigen keinen weiteren städtischen Betriebszuschuss.

3.4 Die Summe der Einnahmen darf die Summe der anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt. Hiervon unbenommen bleibt die obengenannte Rücklagenbildung.

3.5 Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass

- die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- die Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

## **4 Berichtswesen**

- 4.1 Der Träger übermittelt jährlich den Verwendungsnachweis und einen Jahresbericht über die wesentlichen Arbeitsinhalte, Öffnungszeiten sowie Anzahl der Kontakte in der Anlaufstelle und bei der Streetwork bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres.

## **5 Geltungsdauer**

- 5.1 Diese Nebenbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- 5.2 Der Förderzeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Träger des Angebots verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit spätestens ein Jahr vorher dem Jugendamt anzuzeigen.
- 5.3 Der Förderbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die in den Nebenbestimmungen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung des Förderbescheids sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

## **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen dieser Nebenbestimmungen.
- 6.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg sind Bestandteil dieser Nebenbestimmungen und werden analog angewandt.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Nebenbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Förderung am nächsten kommt.
- 6.4 Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Fördergrundsätzen nicht berührt.